

Leitfaden
Erweiterte Führungszeugnisse
im Ehrenamt und Nebenamt

Erste Schritte zum

THÜRINGER KINDERSCHUTZ KONZEPT



Leitfaden erweiterte Führungszeugnisse im Ehrenamt und Nebenamt

Dieser Leitfaden stellt vorläufige Überlegungen und potenzielle Schritte zur Förderung des präventiven Kinder- und Jugendschutzes in Karnevalsvereinen dar. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass dieser Leitfaden nicht als abschließend oder umfassend angesehen werden sollte und in Zukunft voraussichtlich mehrfach überarbeitet wird.

Wir laden dazu ein, diesen Leitfaden als Anregung zu betrachten und empfehlen, ihn in enger Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt oder Jugendring an die spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse jedes individuellen Vereins anzupassen.

Wir würden uns sehr über Rückmeldungen und Anregungen aus den Vereinen und Jugendämtern freuen, um diesen Leitfaden kontinuierlich zu verbessern und anzupassen. Darüber hinaus begrüßen wir die aktive Mitarbeit von Trainerinnen, Trainern sowie Vereinsjugendleiterinnen und Vereinsjugendleitern aus unseren Mitgliedsvereinen an der Gestaltung und Umsetzung des Thüringer Jugendschutzkonzeptes. Gemeinsam können wir eine sichere und förderliche Umgebung für Kinder und Jugendliche in unseren Vereinen gewährleisten. Ihre Mitwirkung ist von unschätzbarem Wert.

Inhalt

Einführung	Seite 2
Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	Seite 3
Ablaufplan	Seite 5
Tätigkeitenliste	Seite 6
Prüfschema für Tätigkeiten	Seite 7
Gebührenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis	Seite 8
Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis	Seite 9
Beispiel für eine Verpflichtungserklärung	Seite 10
Verhaltenskodex	Seite 11
Einsichtnahme und Dokumentation	Seite 12
§ 72a Sozialgesetzbuch VIII Absatz 1	Seite 14
IseF-Ansprechpartner in Thüringer Jugendämtern	Seite 15

Einführung

Im Bestreben, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch zu fördern, sind gemäß § 72a Sozialgesetzbuch VIII die Jugendämter dazu verpflichtet, Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe und anderen Organisationen abzuschließen, die in ihrem Tätigkeitsfeld mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Diese präventiven Maßnahmen sollen sicherstellen, dass in Bereichen, in denen Kinder und Jugendliche betreut, erzogen, ausgebildet oder anderweitig begleitet werden, keine Personen beschäftigt sind, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten, insbesondere Sexualdelikten, verurteilt wurden.

Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass für Karnevalsvereine in Thüringen grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung besteht, ein Kinderschutzkonzept einzuführen oder Vereinbarungen mit den Jugendämtern zwingend abzuschließen. Dennoch rät der Landesverband Thüringer Karnevalvereine seinen Mitgliedsvereinen dringend dazu, solche Maßnahmen zur Gewährleistung des Kinderschutzes zu ergreifen, insbesondere, wenn die Vereine in ihren Aktivitäten Kinder und Jugendliche einbeziehen.

Da du in deiner Funktion im Karnevalverein in Thüringen in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehst, ist es empfehlenswert, eine entsprechende Vereinbarung zwischen dir und dem städtischen/regionalen Jugendamt abzuschließen. Es ist wichtig zu betonen, dass ein verantwortungsvolles Vorgehen und die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen nicht nur im Interesse des Kinderschutzes, sondern auch aus haftungsrechtlichen Gründen in deinem eigenen Interesse liegen.

Um dich bei der Umsetzung dieser empfohlenen Maßnahmen in deinen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden zu unterstützen, haben wir diesen Leitfaden erstellt. In diesem Leitfaden findest du einen Ablaufplan, der die notwendigen Schritte zur Umsetzung beschreibt. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse lediglich ein entscheidender Baustein in einem umfassenden Präventions- und Schutzkonzept ist. Weitere wichtige Elemente eines solchen Kinderschutzkonzeptes können sein:

- Die Qualifizierung und Sensibilisierung deiner Mitarbeitenden.
- Die Förderung einer gemeinsam getragenen Organisationskultur.
- Die Etablierung von regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen.
- Die Einholung von Verpflichtungserklärungen von haupt- sowie neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die sich dazu verpflichten, den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen stets im Blick zu haben. Diese Verpflichtungserklärungen sollten im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterzeichnet werden.
- Die Bereitstellung eines (Krisen-)Leitfadens, um im Falle eines Verdachts oder Vorfalls umgehend und angemessen zu handeln.

Diese Maßnahmen sollten als Teil eines ganzheitlichen Ansatzes zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen betrachtet werden. Gerne unterstützen wir als Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V., zusammen mit der LTKjugend und in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, bei der Ausarbeitung des Thüringer Kinderschutzkonzeptes und empfehlen als ersten Schritt in diese Richtung die regelmäßige Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Engagierten in der Kinder- und Jugendarbeit.

Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a Absatz 4, 5 Sozialgesetzbuch VIII

(Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Auf der Grundlage des § 72a Sozialgesetzbuch VIII wird folgende Vereinbarung zwischen

Name des Trägers/Vereins/Verbands

als Träger der freien Jugendhilfe und dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen.

§ 72a Absatz 4 Sozialgesetzbuch VIII erfasst Personen, die als Neben- bzw Ehrenamtliche unter der Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe tätig werden und nicht hauptamtlich Beschäftigte sind. Diese Personen nehmen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr und haben dabei Kinder und/oder Jugendliche zu beaufsichtigen, zu betreuen, zu erziehen oder auszubilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen. Die Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a Absatz 4 Sozialgesetzbuch VIII, welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtliche nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Absatz 1 Bundeszentralregister (BZRG) ausüben dürfen. Diese Tätigkeiten sind aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen auszumachen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe entsprechend § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII (Jugendverbandsarbeit) oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe kennzeichnet in der Tätigkeitenliste (Anlage 1) die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist (Anlage 2 Prüfschema). Dies stellt keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren.
4. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen der in § 72a Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII benannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein solches Führungszeugnis erfordern.
5. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch vor Ablauf einer sechsmonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung

6. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach drei Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger (oder durch eine zentrale Service-Stelle beim Stadtjugendring) zu dokumentieren (Anlage 6: Einsichtnahme und Dokumentation).
7. Die Regelungen der Datenschutzgesetze sind dabei unbedingt zu beachten. Es dürfen nach § 72a Absatz 5 von den eingesehenen Daten nur folgende Daten erhoben und gespeichert werden: der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Es dürfen durch den Träger die gespeicherten Daten nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
8. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Verpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben bzw. ein entsprechender Ehrenkodex zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Personen, für die die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses rechtlich nicht möglich ist (zum Beispiel bei Personen mit Wohnsitz im Ausland).
9. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Datum der beidseitig erfolgten Unterschrift in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.
10. Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg bietet im Rahmen der Umsetzung der geschlossenen Vereinbarung in Kooperation mit Heidelberger Beratungsstellen folgende Service-Leistungen an:
 - a. Beratung bei der Benennung relevanter Tätigkeiten bzw. zur Umsetzung der Vereinbarung
 - b. Beratung in Kinderschutzfragen durch insoweit erfahrene Fachkräfte. (Anlage 7)

Ort, Datum

Jugendamt

Träger der freien Jugendhilfe
Vertretungsberechtigte Person
(Name, Vorname in Druckbuchstaben, Unterschrift)

Anschrift Träger

Ablaufplan

- Definieren der Tätigkeiten von Neben- und Ehrenamtlichen:
 - Ausfüllen der Tätigkeitenliste: Welche Tätigkeiten werden in unserem Verein/Jugendverband durch Ehrenamtliche ausgeführt?
 - Kennzeichnen der Tätigkeiten in der Tätigkeitenliste:
Festlegen, welche Tätigkeiten in unserem Verein/bei unserem Träger die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern und welche nicht.
Abgleich der Tätigkeiten anhand des Prüfschemas (Anlage 1):
 - Kennzeichnen der Tätigkeiten, für die ein Führungszeugnis notwendig ist, mit „ja“.
 - Kennzeichnen der Tätigkeiten, für die kein Führungszeugnis notwendig ist, mit „nein“ in der Tätigkeitenliste.
- Vereinbarung abschließen:
 - Unterzeichnung der Vereinbarung durch Vertretungsberechtigte (2-fach).
 - Versenden der Vereinbarung inklusive Tätigkeitenliste (2-fach) an das zuständige Jugendamt
 - Nach Eingang im Kinder- und Jugendamt:
 - Prüfung und Unterschrift der Vereinbarung.
 - Erhalt eines von der Amtsleitung des Kinder- und Jugendamtes unterschriebenen Exemplars.
 - Information über die geschlossene Vereinbarung an den Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V. zur statistischen Erfassung und Weitermeldung an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie den Landesjugendring Thüringen.
- Führungszeugnisse anfordern, Einsicht nehmen, dokumentieren:
 - Auflistung aller ehrenamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiter, die Tätigkeiten ausüben, für die ein Führungszeugnis notwendig ist.
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (zur Einsichtnahme) bei den betreffenden Ehrenamtlichen anfordern.
 - Bescheinigung ausstellen für die betreffenden Ehrenamtlichen zur Beantragung eines Führungszeugnisses (Anlage 3).
Hinweis: Anträge können die betreffenden Personen beim zuständigen Bürgeramt stellen. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 1-2 Wochen.
 - Für eventuelle Übergangszeiten:
 - Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen lassen (Anlage 5)
 - Einsichtnahme in vorgelegte Führungszeugnisse und Dokumentation (Anlage 6):
 - Feststellung, ob Eintragungen enthalten sind (Anlage 6), die eine Tätigkeit im Rahmen/Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ausschließen.
Hinweis: Eine Aufnahme der Tätigkeit ist nur möglich, wenn das Führungszeugnis KEINE Eintragungen nach § 72a Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII enthält.
 - Die Einsichtnahme kann erfolgen:
 - beim Träger/Verein/Verband oder
 - beim Stadt-/Kreisjugendring (hier wird, sofern keine Eintragungen nach den in § 72a Sozialgesetzbuch VIII genannten Straftaten enthalten sind, ein Laufzettel zur Vorlage beim Verein/Jugendverband ausgestellt).
 - Regelmäßige Wiedervorlage nach 3 Jahren.
 - Daten löschen:
 - Sofern nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis keine Tätigkeit wahrgenommen wird oder
 - Sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

Prüfschema für Tätigkeiten (Anlage 2)

Für welche Tätigkeiten soll ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Im Rahmen der Vereinbarung zum § 72a Sozialgesetzbuch VIII werden dem Kinder- und Jugendamt Tätigkeiten gemeldet, die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden. Aus diesen Tätigkeiten werden dann solche benannt, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll. Die dafür im Gesetz genannten Entscheidungskriterien sind Art, Dauer und Intensität der jeweiligen Tätigkeit. Das folgende Prüfschema soll Sie in Ihrer Orientierung und Entscheidung unterstützen. Zur Nutzung des Schemas empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

	Schwache Gefährdung	Starke Gefährdung
Dauer	Einmalige oder punktuelle Tätigkeit Zum Beispiel: Turnier, Adventsaktion, Aushilfe, Ferienaktion, Tag der offenen Tür	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Regelmäßige Tätigkeit Zum Beispiel: wöchentliche Gruppenstunden, regelmäßiges Training, täglicher Unterricht
	Kurze Dauer Wenige Stunden, beziehungsweise Tage	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Keine feste Gruppe, kurze Zeiträume, keine Hierarchie
	Offene Gruppe, Teilnehmer wechseln Zum Beispiel: Jugendtreff	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Geschlossene Gruppe – Teilnehmer sind in der Regel gleich Zum Beispiel: Sportmannschaft
Art	Kein Machtgefälle / keine Hierarchie Betreuer hat wenige Befugnisse, praktizierte Mitbestimmung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Machtgefälle / Hierarchie Zum Beispiel: Bewertung (Noten, Stipendien), wirtschaftliche Abhängigkeit, pflegerische Abhängigkeit (Ernährung, Waschen)
	Geringer Altersunterschied von Ehrenamtlichen zu Betreuten Weniger als 3 Jahre	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Großer Altersunterschied von Ehrenamtlichen zu Betreuten 3 Jahre und mehr
	Teilnehmer sind nicht beeinträchtigt Es liegen keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen vor	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Teilnehmer sind beeinträchtigt Es liegen psychische und physische Beeinträchtigungen vor
	Es handelt sich um Jugendliche ab 14 Jahren	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Es handelt sich um Kinder oder Kleinkinder
Intensität	Kein Körperkontakt oder besondere Intimität Zum Beispiel: Aufsicht bei Hausaufgaben, im Jugendclub oder beim Spielen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Körperkontakt / besondere Intimität Zum Beispiel: Hilfestellung beim Sport oder Körperpflege, Themen, die in die Privatsphäre der Teilnehmer eindringen, Hilfe beim Umziehen, Betreten der Umkleidekabine
	Es handelt sich um eine Gruppe Betreuung in der Gruppe ist die Regel	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Einzelbetreuung Regelmäßig nur ein Teilnehmer
	Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Der Ehrenamtliche betreut die Gruppe allein
	Keine gemeinsame Übernachtung Teilnehmer schlafen zu Hause oder an einem anderem Ort als Betreuer, zum Beispiel Stadtranderholung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Gemeinsame Übernachtungen
	Betreuung findet im offenen Raum statt Zum Beispiel: Sportplatz, Seminarraum, Gruppenraum – theoretisch Zutritt von Dritten möglich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Die Betreuung findet in einem geschlossenen Raum statt
Präventions-konzept	Weitere Präventionsbausteine vorhanden Zum Beispiel Thema sexuelle Gewalt mit Teilnehmern besprochen, Betreuer geschult, Elternabende zum Thema	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Keine weiteren Präventionsbausteine

Nachweis einer ehrenamtlichen Tätigkeit Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck) geboten erscheint. Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das erweiterte Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer unbezahlten, ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung benötigt wird.

Hiermit wird bescheinigt, dass

Herr Frau

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		

für unsere/en

Name Firma / Institution / Verein
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

im Kinder- und Jugendbereich ehrenamtlich tätig ist.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis benötigt. Die Voraussetzungen des § 30a Abs.1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) liegen vor.

Wir beantragen, von der Erhebung der Gebühr aus o.g. Gründen abzusehen.

Ort, Datum

Unterschrift auffordernde Firma / Institution / Verein
--

Stempel der auffordernden Stelle



Merkblatt

zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Auszug)

Bundesamt für Justiz, Referat IV 1, 53094 Bonn – Stand 31. August 2018

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über **Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig**. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die **Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuche Angelegenheiten**, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG1 genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG auf **Antrag ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen** (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Beispiel für eine Verpflichtungserklärung (Anlage 5)

Warum benötigen wir einen Verhaltenskodex?

Kinder- und Jugendarbeit stellt einen unverzichtbaren Teil unserer Gesellschaft dar und kann nur erfolgreich sein, wenn engagierte Menschen wie du sich ehrenamtlich dafür einsetzen. Wir möchten dir unseren herzlichen Dank für dein Engagement aussprechen. Gleichzeitig ist die Arbeit mit Minderjährigen von höchster Sensibilität geprägt. Kinder und Jugendliche bringen ihre gesamte Persönlichkeit ein und vertrauen auf uns. Es ist daher unsere Verpflichtung, sie bestmöglich vor Schaden zu bewahren, ohne ihre Freiheit und Eigenständigkeit einzuschränken.

Um dich bei dieser herausfordernden Aufgabe zu unterstützen, haben wir den beigefügten Verhaltenskodex entwickelt. Durch deine Unterschrift dokumentierst du nicht nur gegenüber unserem Verein, sondern auch gegenüber den Eltern und Kindern, dass du dir deiner Verantwortung bewusst bist. Gleichzeitig zeigst du potentiellen Täter:innen mit deiner Unterschrift, dass in unserem Verein kein Platz für sie ist, und trägst dazu bei, die Kinder- und Jugendarbeit noch sicherer zu gestalten.

Was muss ich tun, wenn ...?

Falls ein junger Mensch sich dir anvertraut und dir etwas mitteilt, das Anlass zur Sorge gibt, helfen dir die folgenden Schritte, angemessen zu reagieren. Diese Schritte sind keine starre Checkliste, sondern dienen dazu, das Wohl des Kindes stets an erste Stelle zu setzen:

1. **Bewahre Ruhe!** Handle nicht überstürzt und unüberlegt.
2. **Sprich mit einer (nicht involvierten) Vertrauensperson.**
3. **Informiere deine Ansprechperson** (Teamleitung, Jugendreferent:in, Trainer:in, Verantwortliche:r, ...). Kläre mit ihr die weiteren Schritte. Sollte niemand in deinem Umfeld verfügbar sein, kannst du (auch anonym) das Heidelberger Kinderschutz Zentrum kontaktieren.
4. **Glaube dem Kind oder Jugendlichen, nimm ihn oder sie ernst und höre zu!** Dränge nicht und frage nicht aus!
5. **Biete nur Dinge an, die du erfüllen kannst!** Mache keine Zusagen, die du nicht einhalten kannst. Beispielsweise verspreche nicht, niemandem von dem Vorfall zu erzählen, da du dies nicht garantieren kannst.
6. **Unternimm nichts über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg!** Beziehe es (angemessen an sein Alter) in alle Entscheidungen ein!
7. **Sorge nach Möglichkeit dafür, dass das betroffene Kind bzw. der oder die Jugendliche sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt und weiterhin an den Angeboten/Gruppen teilnehmen kann.**
8. **Unternimm nichts im Alleingang!** Insbesondere informiere oder konfrontiere nicht den/die mögliche:n Täter:in. Sprich nicht mit der Familie, informiere nicht die Polizei oder das Jugendamt, ohne zuvor mit der für den Kinder- und Jugendschutz zuständigen Person gesprochen zu haben!
9. **Behandle das, was dir erzählt wurde, vertraulich!** Teile jedoch dem/der Betroffenen mit, dass du selbst Hilfe und Unterstützung hinzuziehen wirst.
10. **Protokolliere nach dem Gespräch wörtliche Aussagen und die Situation.**

Verhaltenskodex (Anlage 6)

1. Ich gestalte meine Arbeit im Team und mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.
2. Ich respektiere die Persönlichkeit und Würde der jungen Menschen. Ich erkenne ihre Notwendigkeit, sich frei zu entfalten, an und unterstütze sie dabei.
3. Es ist meine Aufgabe, einen Raum für die freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu schaffen und ihre Entwicklung zu fördern.
4. Ich trage die Verantwortung, die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt zu schützen.
5. Ich bin mir meiner Rolle bewusst und bewahre stets angemessene Distanz und Professionalität gegenüber den Teilnehmenden.
6. Ich mache keinen Missbrauch meiner Machtposition oder Abhängigkeiten der Kinder und Jugendlichen.
7. Die individuellen Grenzen anderer werden von mir respektiert, und ich Sorge dafür, dass Teilnehmende vor jeglicher Form von Grenzüberschreitung geschützt sind.
8. Bei der Auswahl von Spielen und Methoden achte ich darauf, dass weder Jungen noch Mädchen Angst gemacht wird und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.
9. Ich ergreife aktiv Maßnahmen und interveniere gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten, unabhängig davon, ob es sich in Verhalten, Worten, Taten, Bildern oder Videos äußert.
10. Ich übernehme die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln und gehe konsequent gegen Regelverletzungen vor.
11. Im Falle von Übergriffen oder massiver seelischer oder körperlicher Gewalt informiere ich die Verantwortlichen auf Leitungsebene und hole mir Unterstützung.

Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche zur Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Verpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex auseinandergesetzt und werde in seinem Sinne arbeiten. Ich versichere, dass ich keine der in § 72a Sozialgesetzbuch VIII benannten Straftaten (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) begangen habe, ich nicht wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde oder ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist.

Name, Vorname _____ geboren am _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Bitte Verpflichtungserklärung abtrennen und der zuständigen Stelle im Verein übergeben.
Du behältst den Kodex und die Hilfestellung für deine Arbeit.

Einsichtnahme und Dokumentation (Anlage 7)

Eintragungen in den Führungszeugnissen bezüglich der in § 72a aufgeführten Straftatbestände sind als Ausschlusskriterium für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu betrachten. Diese Straftatbestände werden in der jeweils aktuellen Fassung des § 72a Sozialgesetzbuch VIII aufgeführt und werden regelmäßig vom Gesetzgeber aktualisiert. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich eigenständig über den aktuellen Stand der in § 72a Sozialgesetzbuch VIII aufgelisteten Straftatbestände zu informieren und entsprechend zu überprüfen, wenn er erweiterte Führungszeugnisse einsehen lässt.

Gemäß § 72a Absatz 5 Sozialgesetzbuch VIII dürfen zu einer Person nur die folgenden Informationen gespeichert oder notiert werden:

- Einsichtnahme in das Führungszeugnis
- Datum des Führungszeugnisses
- Hinweis, dass kein Eintrag gemäß § 72a Sozialgesetzbuch VIII Absatz 1 im Führungszeugnis vorhanden ist.

Sollten Straftaten vermerkt sein, darf die betreffende Person die Tätigkeit nicht aufnehmen, und die Daten dürfen weder gespeichert noch notiert werden. Dies gilt auch spätestens drei Monate nach Beendigung einer Tätigkeit.

Die Träger der Jugendhilfe dürfen die erhobenen Daten nur in dem Maße speichern, verändern und nutzen, wie es für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Die Daten müssen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

Eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss spätestens alle fünf Jahre erfolgen. Daher empfehlen wir, das Datum für die erneute Vorlage in die Dokumentation aufzunehmen. Spätestens sechs Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen alle vorhandenen Daten gelöscht werden.

So könnte eine Dokumentation der Einsichtnahme aussehen:

Neben-/ Ehrenamtliche*r	Einsichtnahme	Ausstellung	Wiedervorlage	Vorliegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII	Beschäftigung kann erfolgen	Einsichtnahme durch
<u>Vorname, Nachname</u>	<input type="checkbox"/> Ja	<u>tt.mm.jjjj</u>	<u>tt.mm.jjjj</u>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<u>Vorname, Nachname</u>
	<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Ja			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe
gemäß § 72a SGB VIII**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach drei Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeiter/in Nachname des/der Mitarbeiter/in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Anlage 9)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Selbstauskunftserklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

IseF-Ansprechpartner in Thüringer Jugendämtern

Insoweit erfahrene Fachkraft – Beratung in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung

ABG	Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit Fachdienst Jugendarbeit/Kindertagesbetreuung Fachberater Jugendarbeit/-sozialarbeit Sebastian Hübsch Theaterplatz 7/8 04600 Altenburg Tel.: 03447 586 - 546 Fax: 03447/586-520 E-Mail: sebastian.huebsch@altenburgerland.de
EIC	Landkreis Eichsfeld – Jugendamt (Amt 51) Bettina Backhaus (Kinderschutzfachkraft) Aegidienstraße 24 37308 Heilbad Heiligenstadt Tel.: 03606/6505131 E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de od. bettina.backhaus@kreis-eic.de
EA	Jugendamt Frau Recknagel Rennbahn 6 99817 Eisennach Tel.: 03695 617101 03695/617108
EF	Jugendamt Frau Dr. Schwiefert Steinplatz 1 99085 Erfurt Tel.: 0361 655-4751 E-Mail: jugendamt@erfurt.de
G	Jugendamt Frau Tscharncke Gagarinstraße 99-101 07545 Gera Tel.: (0365) 8 38 3430 E-Mail: kinder.jugendfoerderung@gera.de
IK	Jugendamt Sachgebietsleiter Jugendarbeit/Jugendhilfeplaner Erich Rindermann Erfurter Straße 26 99310 Arnstadt Tel.: (0 36 28) 7 38- 650 E-Mail: e.rindermann@ilm-kreis.de
J	Dezernat für Familie, Bildung und Soziales Jugendamt – FD Jugend und Bildung Teamleiter Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit FD Jugend und Bildung Falko Heimer Am Anger 13 07743 Jena Tel.: 03641/49-2776 Fax: 03641/492605 E-Mail: falko.heimer@jena.de

KYF	<p>Dezernat für Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit Jugend- und Sozialamt Referat Jugend Frau Panse, Herr Blume Markt 8 99706 Sondershausen Tel.: 03632/741-642 Fax: 03632/741-88561 E-Mail: jus@kyffhaeuser.de</p>
GTH	<p>Landkreis Gotha – Jugendamt Humboldtstraße 18 99867 Gotha Tel.: 03621/214301 E-Mail: Jugend@kreis-gth.de od. S.Fruhworth@kreis-gth.de od. J.Sommer@kreis-gth.de od. G.Volkmar@kreis-gth.de</p> <p>Frau Fruhwirth, Tel. 03621-214338 Herr Sommer, Tel. 03621-214311 Herr Volkmar, Tel. 03621-217302</p>
GRZ	<p>Landkreis Greiz – Jugendamt Elke May Dr.-Rathenau Platz 11 07973 Greiz Tel.: 03661/876-317 Fax: 03661/876-77367</p>
HBN	<p>Landkreis Hildburghausen – Jugendamt E. Baumann-Grabmayer R. Schellenberger Wiesenstraße 18 98646 Hildburghausen Tel.: 03685/445372 od -381 Fax: 03685/445-49372 E-Mail: baumann-grabmayer@lrahbn.thueringen.de od. schellenberger@lrahbn.thueringen.de</p>
NDH	<p>Landkreis Nordhausen – Jugendamt Laura Pezely Behringstraße 3 99734 Nordhausen Tel.: 03631/9115256 od. 03631/9115201 E-Mail: jugendhilfe@lrandh.thueringen.de</p>
SLF	<p>Landkreis Saalfeld-Rudolstadt SG – Jugend und Familie, Jugendamt und stv. Leiterin Jugendamt Annette Voigt Rainweg 81 07318 Saalfeld Tel.: 03671/823-644 E-Mail: annette.voigt@kreis-slf.de</p>
SM	<p>Landkreis Schmalkalden-Meinigen – Jugendamt Frau Schwarz Obertshäuser Platz 1 98617 Meinigen Tel.: 03693/485-8642 E-Mail: c.schwarz@lra-sm.de</p>
SÖM	<p>Landkreis Sömmerda – Jugendamt Wielandstraße 4 99610 Sömmerda Tel.: Carolin Müller 03634/354721 E-Mail: jugendamt@lra-soemmerda.de</p>

SON	Kreisjugendpflegerin im Jugendamt Landratsamt Sonneberg Doreen Oekler Bahnhofstraße 66 96515 Sonneberg Tel.: 03675/871273 Fax: 03675/871-404 E-Mail: Doreen.Oekler@lkson.de
SHK	Saale-Holzland-Kreis – Jugendamt Frau Schwarz Carl-von-Ossietzky-Str. 15a 07607 Eisenberg Tel.: 036691 70-870 od. -871 E-Mail: ja@lrashk.thueringen.de
SOK	Saale-Orla-Kreis – Jugendamt Yvonne Lautenschläger Oschitzer Straße 4 07907 Schleiz Tel.: 03663/488960 Fax: 03663/488-492 E-Mail: sozialerdienst@lrasok.thueringen.de
SHL	Netzwerkkoordination Frühe Hilfen/Kinderschutz Nicole Schütz Friedrich-König-Str.42 98527 Suhl Tel.: 03681/742537 E-Mail: fruehe-hilfen@stadtsuhl.de
UH	Landkreis Unstrut-Hainich – Jugendamt Frau Thalmann Lindenhof 1 99974 Mühlhausen Tel.: 03601/802208 E-Mail: m.thalmann@lrauh.thueringen.de
WAK	Wartburgkreis – Jugendamt Frau Recknagel Rennbahn 6 99817 Eisennach Tel.: 03695/617-101 od. -108
WE	Jugendförderung, Koordination offene Kinder- und Jugendarbeit Andreas Brommont Schwanseestraße 17 (Haus II) 99423 Weimar Tel.: 03643/762-945 E-Mail: jugendfoerderung@stadtweimar.de
WL	Weimarer Land – Jugendamt Frau Denis Nolte Bahnhofstraße 28 99510 Apolda Tel.: 03644/540-542 E-Mail: post.jugendamt@wl.thueringen.de
	Caritas Südthüringen Erziehungs-Ehe-Familien- und Lebensberatung Hohe Röder 1 98527 Suhl Tel.: 03681/711815 E-Mail: eefl-suhl@caritas-bistum-erfurt.de

Thüringen startet Podcast-Reihe zum „Thüringer Kinderschutzkonzept“ und eine Online-Sprechstunde für Kinderschutz

Alle Einrichtungen und Vereine in Thüringen sind aufgefordert, Schutzkonzepte gegen (sexuelle) Gewalt zu erarbeiten und diese kontinuierlich fortzuschreiben. Dieser sehr anspruchsvolle und herausfordernde Prozess bedarf einer intensiven Auseinandersetzung aller in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte mit diesem wichtigen Thema. Über die Kinderschutzkonzepte in den Einrichtungen soll zukünftig mehr Handlungssicherheit und Handlungskompetenz bei allen Beteiligten entstehen.



Einrichtungen und Vereine sollen sichere Orte für Kinder sein. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche muss verhindert werden. Zudem sind Kompetenzorte gefragt, in denen Kinder und Jugendliche auf Fachkräfte treffen, die kompetente Ansprechpersonen sind, wenn den durch sie betreuten Kindern und Jugendlichen außerhalb der Einrichtung Gewalt angetan wurde.

Zur Unterstützung der Fachkräfte in diesem Prozess startet der Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen, Prof. Dr. Winfried Speitkamp, eine Podcast-Themenreihe. Den Auftakt bildet ein Videoclip zur Verdeutlichung der Ziele. Der Clip und der Podcast werden unter www.kinderschutz-thueringen.de veröffentlicht. Außerdem ist der Podcast über die gängigen Podcast-Plattformen abrufbar.

Über die Kinderschutz-Website können sich Fachkräfte außerdem auch für die Online-Sprechstunde der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten anmelden. Sie findet jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Hier wird neben der Beantwortung individueller Fragestellungen auch ein Austausch der Einrichtungen und Vereine untereinander befördert.



Die immer aktuellste Version dieses Leitfadens des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V. und der LTKjugend findet ihr unter:

<https://s.ltkev.de/ksk>



LTKjugend

Landesjugendleiterin Lisa Bauer

Rudolf-Breitscheid-Straße 16

07629 Hermsdorf

lisa.bauer@ltk-jugend.de

www.ltk-jugend.de

Fotonutzung mit freundlicher Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.

Präsident Christoph Matthes

Heinrich-Ernemann-Straße 10

37339 Gernrode

kontakt@ltkev.de

www.karnevalthueringen.de

